

11. 04. 85

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 3/85 — Zollpräferenzen 1985 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)

A. Zielsetzung

Den Entwicklungsländern werden aufgrund eines Beschlusses des Rates (EGKS) von den Mitgliedstaaten wie in den Vorjahren Zollpräferenzen für bestimmte dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegende Waren eingeräumt.

B. Lösung

Das Präferenzschema 1985 der Gemeinschaft für Waren aus dem EGKS-Bereich mit Ursprung in Entwicklungsländern, das Zollpräferenzen zum Null-Zollsatz im Rahmen von Zollkontingenten und -plafonds vorsieht, soll durch die vorgesehene Verordnung in den Deutschen Teil-Zolltarif aufgenommen werden.

C. Alternativen

keine

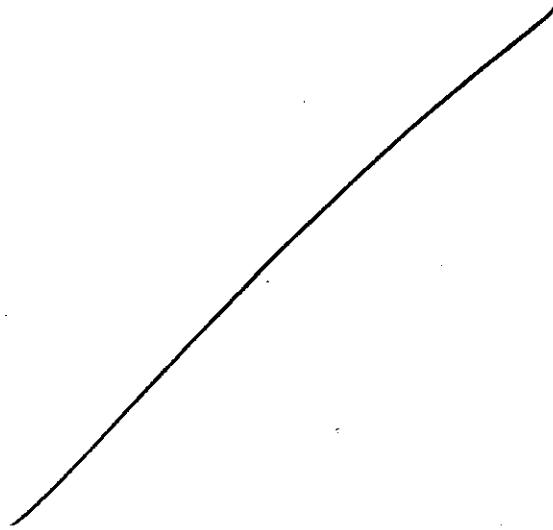
D. Kosten

keine

Fristablauf: 11. 06. 85

- 2 -

170/85



11. 04. 85

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 3/85 — Zollpräferenzen 1985 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 653 04 — Zo 181/85

Bonn, den 11. April 1985

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 6 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 3/85 — Zollpräferenzen 1985 gegenüber Entwicklungsländern —
EGKS)

mit Anlage und Begründung.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

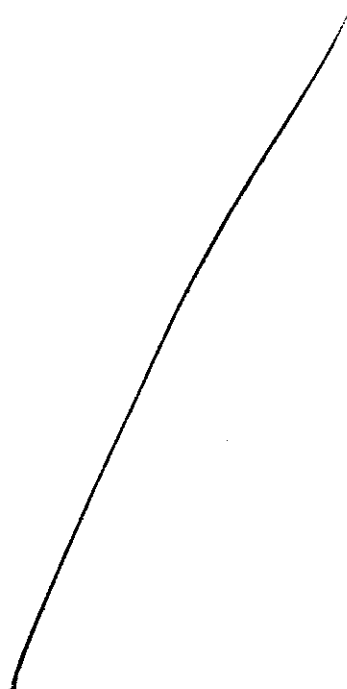
Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages mit der Bitte übersandt worden, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Fristablauf: 11. 06. 85

170/85

— 4 —



**Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 3/85 — Zollpräferenzen 1985 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungslän-

dern — EGKS“ die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Anlage (zu Artikel 1)

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS

1. Vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren tarifliche Zollfreiheit
 - a) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 3 und 5 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den in Spalte 4 bezeichneten Ländern im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Zollkontingente (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten),
 - b) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten — ausgenommen die in Spalte 4 des Anhangs A bezeichneten Länder und Jugoslawien — im Rahmen der in Spalte 5 aufgeführten Gemeinschaftsplafonds (nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte gemeinschaftliche Länderhöchstbeträge),
 - c) für die Waren der lfd. Nr. 7 bis 11 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds, der dem größten Länderhöchstbetrag der für das Jahr 1980 eröffneten Zollpräferenzen entspricht.
2. Die tarifliche Zollfreiheit wird gewährt, wenn der Warenursprung entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3606/84 der Kommission vom 19. Dezember 1984 (ABl. EG Nr. L 333 S. 33) vorgesehenen Verfahren nachgewiesen und das vorgeschriebene Ursprungszeugnis spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes vorgelegt wird.
3. Wird für eine Ware der lfd. Nr. 1 bis 11 des Anhangs A ein Gemeinschaftsplafond durch Einführen aus einem einzelnen Land oder Gebiet erreicht, so tritt die Zollfreiheit gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet vor dem 31. Dezember 1985 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.
4. Nummer 3 gilt nicht für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die im Anhang C aufgeführt sind.

Anhang A

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten
und Gemeinschaftsplafofnds sind

Lfd. Nr.	Tarif- nummer	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1985 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1985 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nach- richt- lich *): regel- mäßiger Zollsatz gegen- über Dritt- ländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
1	73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorge- schmiedet oder gehämmert (Schmiede- halbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt	914 265 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Brasilien	3 324 600 ECU ²⁾	3,5 3,5
2	73.08 ³⁾	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen: A. mit einer Breite von weniger als 1,50 m, zum Wiederauswalzen bestimmt B. anderes	je 890 299 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Brasilien, Republik Korea und Venezuela	3 237 451 ECU ²⁾	4,2 4,9
3	73.10 ³⁾	Stabstahl, warm gewalzt, warm strangge- preßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt: I. Walzdraht II. Stabstahl, massiv III. Hohlbohrerstäbe D. plattiert oder mit Oberflächenbearbei- tung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	je 551 785 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Republik Korea und Venezuela	2 006 493 ECU ²⁾	5,6 4,9 4,2 4,2
4	73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt herge- stellt oder kalt fertiggestellt; Spundwand- stahl, auch gelocht oder aus zusammenge- setzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbear- beitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl		1 908 900 ECU ²⁾	4,9 4,2 4,9

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1985 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1985 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nachrichtlich *): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Dritt- ländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
5	73.13 ³⁾	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche: I. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke ... II. andere B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt, mit einer Dicke: a) von 2 mm oder mehr b) von weniger als 2 mm II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinkt: 1. Weißblech 2. andere c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere	je 1 512 500 ECU²⁾ für Waren mit Ursprung in Argentinien, Brasilien und der Republik Korea	6 276 000 ECU²⁾	4,9 5,6 5,6 4,9 4,9 6,2 5,6 5,6 5,6 5,6 5,6 5,6
6	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:	je 1 530 129 ECU²⁾ für Waren mit Ursprung in Brasilien und der Republik Korea	5 891 400 ECU²⁾	3,5 4,2 4,9

9

[illegible]

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1985 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1985 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nachrichtlich*): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Dritt- ländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
9 ⁴⁾	73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: a) von 3 mm oder mehr			5,6
10 ⁴⁾	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: VII. Bleche: b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 1. von 3 mm oder mehr B. legierter Stahl: VII. Bleche: b) andere Bleche: 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: aa) von 3 mm oder mehr ...			5,6 6,3
11	73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere: a) neu b) gebraucht B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt			4,9 2,7 4,2 4,2 4

¹⁾ ECU = Europäische Währungseinheit.

²⁾ 1 ECU = 2,23596 DM.

³⁾ Für Waren mit Ursprung in China wird eine Zollpräferenz nicht gewährt.

⁴⁾ Die Zollpräferenz wird auch für Waren mit Ursprung in Rumänien gewährt.

^{*)} Die Angaben in der Spalte 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. Unabhängige Länder

Ägypten	Indonesien	Panama
Äquatorialguinea	Irak	Papua-Neuguinea
Äthiopien	Iran	Paraguay
Afghanistan	Jamaika	Peru
Algerien	Jemen	Philippinen
Angola	Jemen, Demokratischer	Ruanda
Antigua und Barbuda	Jordanien	Salomonen
Argentinien	Jugoslawien	Sambia
Bahamas	Kamerun, Vereinigte Republik	Samoa
Bahrain	Kamputschea, Demokratisches	São Tomé und Príncipe
Bangladesch	Kap Verde	Saudi-Arabien
Barbados	Katar	Senegal
Belize	Kenia	Seschellen
Benin	Kiribati	Sierra Leone
Bhutan	Kolumbien	Simbabwe
Birma	Komoren	Singapur
Bolivien	Kongo	Somalia
Botsuana	Korea, Republik	Sri Lanka
Bourkina Fasso	Kuba	St. Christopher und Nevis
Brasilien	Kuwait	St. Lucia
Brunei Darussalam	Laotische Demokratische	St. Vincent und die Grenadinen
Burundi	Volksrepublik	Sudan
Chile	Lesotho	Suriname
China	Libanon	Swasiland
Costa Rica	Liberia	Syrien, Arabische Republik
Dominica	Libysch-Arabische Dschamahirija	Tansania, Vereinigte Republik
Dominikanische Republik	Madagaskar	Thailand
Dschibuti	Malawi	Togo
Ecuador	Malaysia	Tonga
Elfenbeinküste	Malediven	Trinidad und Tobago
El Salvador	Mali	Tschad
Fidschi	Marokko	Tunesien
Gadun	Mauretanien	Tuvalu
Gambia	Mauritius	Uganda
Chana	Mexiko	Uruguay
Grenada	Mosambik	Vanuatu
Guatemala	Nauru	Venezuela
Guinea	Nepal	Vereinigte Arabische Emirate
Guinea-Bissau	Nicaragua	Vietnam
Guyana	Niger	Zaire
Haiti	Nigeria	Zentralafrikanische Republik
Honduras	Oman	Zypern
Indien	Pakistan	

II. Länder und Gebiete

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Ozeanien
Australische Außengebiete: Heard- und
McDonaldinseln, Kokosinseln (Keelinginseln),
Norfolkinsel, Weihnachtsinsel
Australisches Antarktis-Territorium
Bermuda
Britisches Antarktis-Territorium
Britisches Territorium im Indischen Ozean
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktisgebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar

Grönland
Hongkong
Kaimaninseln
Macau
Mayotte
Neuseeländische Überseegebiete: Cookinseln,
Niue, Tokelauinseln
Niederländische Antillen
Pitcairninseln
St. Helena und Nebengebiete
Territorium Neukaledonien
Turks- und Caicosinseln
Wallis und Futuna
Westindische Assoziierte Staaten

Anhang C**Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

Äquatorialguinea	Lesotho
Äthiopien	Malawi
Afghanistan	Malediven
Bangladesch	Mali
Benin	Nepal
Bhutan	Niger
Botsuana	Ruanda
Bourkina Fasso	São Tomé und Príncipe
Burundi	Samoa
Dschibuti	Seschellen
Gambia	Sierra Leone
Guinea	Somalia
Guinea-Bissau	Sudan
Haiti	Tansania, Vereinigte Republik
Jemen	Togo
Jemen, Demokratischer	Tonga
Kap Verde	Tschad
Komoren	Uganda
Laotische Demokratische Volksrepublik	Zentralafrikanische Republik

Begründung

A. Allgemeines

(1) Seit dem 1. Juli 1971 räumen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) gemeinsam mit anderen Industrieländern im Rahmen der UNCTAD (United Nations Conference on Trade and Development) den Entwicklungsländern Zollpräferenzen für Fertig- und Halbfertigwaren ein. Kennzeichnend für die Zollpräferenzen ist ihr nichtdiskriminierender und autonomer Charakter. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des allgemeinen Präferenzsystems der EG endete mit Ablauf des Jahres 1980. Die Erfahrungen aus dem ersten Anwendungszeitraum zeigen, daß das Präferenzschema der Gemeinschaft den Zielsetzungen im wesentlichen entsprach.

(2) Für die Präferenzperiode 1981 bis 1990 strebt die Gemeinschaft ein besseres Gleichgewicht bei der Verteilung von Vorteilen an, um mehr Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten fortgeschrittenen unter ihnen konkret beim Aufbau ihrer Industrie zu helfen. Dabei wird Rücksicht auf die begrenzte Aufnahmekapazität des Gemeinschaftsmarktes und auf in der Gemeinschaft bestehende Produktionen genommen. Präferenzvorteile, die wettbewerbsfähigen Entwicklungsländern eingeräumt werden, unterliegen deshalb einer besonderen Überwachung.

B. Präferenzschema 1985

(1) Das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der EG gegenüber Entwicklungsländern ist ab 1981 für Industriewaren auf fünf Jahre festgelegt worden. Die Begünstigungen werden wie bisher jährlich durch Rechtsakte der Organe der EG in Kraft gesetzt.

(2) Für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegenden Waren (EGKS-Waren) ist die Zolltarifhoheit noch bei den Mitgliedstaaten verblieben. Die nach dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EGKS vom 18. Dezember 1984¹⁾ vorgesehenen Zollpräferenzen 1985 für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse können daher nur von den einzelnen Mitgliedstaaten national durchgeführt werden. Entsprechende Ausnahmen von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964²⁾ ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußenschutz-niveaus) hat die Kommission der EG den Mitgliedstaaten mit Entscheidung vom ... 1985³⁾ gestattet.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 338 S. 225

²⁾ ABl. EG S. 99

³⁾ ABl. EG Nr. L

(3) Insgesamt ist die Grundstruktur des bis Ende 1980 angewendeten Präferenzschemas erhalten geblieben, die bisherigen Länder- und Warenlisten wurden beibehalten. Das seit 1981 geltende Präferenzschema unterscheidet sich von dem früheren Schema jedoch wesentlich dadurch, daß gegenüber den teilindustrialisierten sog. Schwellenländern bei den sensiblen Waren, für die sie eine bestimmte Wettbewerbsfähigkeit erreicht haben, die Jahreshöchstmengen durch besondere, individuelle, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte, Zollkontingente begrenzt sind; gegenüber den übrigen Entwicklungsländern oder -gebieten bestehen für denselben Warenkreis flexibel verwaltete und nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte Jahreshöchstbeträge (Gemeinschaftsplafonds).

(4) Der strengen Überwachung einer beschränkten Anzahl von Waren durch Zollkontingente gegenüber den wenigen Schwellenländern steht die Eröffnung größerer Zollvorteile für die weniger wettbewerbsstarken Entwicklungsländer gegenüber.

(5) Die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer (vgl. Liste im Anhang C des Verordnungsentwurfs) sind keinen Beschränkungen durch Zollkontingente oder Plafonds unterworfen. Diesen Ländern wird die Zollfreiheit für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 auch dann zugestanden, wenn im Laufe des Kalenderjahres 1985 ein Gemeinschaftsplafond erreicht ist.

(6) Die Höhe der Zollkontingente und Gemeinschaftsplafonds 1985 ist gegenüber 1984 unverändert geblieben. Für den Fall des Erreichens eines Gemeinschaftsplafonds ist vorgesehen, daß von der Möglichkeit, die regelmäßigen Zollsätze wiedereinzuführen, nur auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission Gebrauch gemacht wird. Die Mitgliedstaaten übermitteln die betreffenden Einfuhrzahlen der Kommission, die je nach Entwicklung der Einfuhren für rechtzeitige Konsultationen der Mitgliedstaaten untereinander sorgt. Wenn die Einfuhren auf Gemeinschaftsebene einen Gemeinschaftsplafond erreicht haben, kann die Wiedereinführung der regelmäßigen Zollsätze für den Rest des Kalenderjahres 1985 beschlossen werden. Die Kommission koordiniert die Verfahren für die Wiedereinführung der regelmäßigen Zölle insbesondere dadurch, indem sie den für die gesamte Gemeinschaft gemeinsamen Termin mitteilt, der in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Der Tag, ab dem die regelmäßigen Zollsätze in allen Mitgliedstaaten wieder anzuwenden sind, wird durch die Kommission im Amtsblatt der EG mitgeteilt.

(7) Das für EGKS-Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in Jugoslawien anwendbare Gemeinschaftspräferenzsystem ergibt sich aus dem am 1. April 1983 in Kraft getretenen „Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäi-

schen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits“⁴⁾).

(8) Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird das Präferenzschema 1985 für EGKS-Waren mit Ur-

⁴⁾ BGBl. 1982 II S. 1173

prung in Entwicklungsländern und -gebieten in den Deutschen Teil-Zolltarif aufgenommen. Zollpräferenzen wirken im Einzelfall preisdämpfend; Auswirkungen auf das Preisniveau werden nicht ausgeschlossen. Die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich aber im voraus nicht quantifizieren.